

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 3

Artikel: Ein Jubilar

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. Dezember 1905.

Nr. 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ein Jubilar.

Am 22. Juni 1905 waren 30 Jahre verflossen, seit das noch jetzt zu Recht bestehende, seither nie revidierte Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone erlassen wurde. Die Vorgeschichte dieses wichtigen Bundesgesetzes ist nicht uninteressant. Am 16. Wintermonat des Jahres 1865 schlossen 13 $\frac{1}{2}$ eidgenössische Stände ein Konkordat ab betreffend gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige. Diese Kantone waren: Zürich, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Appenzell J.-Rh. Befremden wird, daß die beiden großen Kantone Bern und Luzern fehlten. Bern machte nicht mit, weil es für den Grundsatz der gegenseitigen Unentgeltlichkeit war; ähnlich mag wohl auch die Stellung Luzerns gewesen sein. Die wichtigsten Bestimmungen des Konkordates lauten:

Art. 1. Für die Verpflegung vermögensloser Kranker und im Schwangerschaftszustande befindlicher Personen, deren Transport in den Heimatkanton nach ärztlicher Beurkundung aus Rücksichten der Humanität untunlich erscheint, findet gegenseitige Kostenvergütung durch die Heimatgemeinden statt.

In jedem solchen Falle ist die Gemeinde, in welcher die betreffende Person sich befindet, verpflichtet, derselben die notwendige Hilfeleistung in Beziehung auf Verpflegung und ärztliche Besorgung zu verschaffen.

Art. 3. Wenn ein Verpflegungsfall eintritt, so ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, der Heimatgemeinde der betreffenden Person sofort auf amtlichem Wege hiervon Anzeige zu machen.

Art. 5. Die Rechnungen sind von der fordernden Gemeinde innert 3 Monaten nach dem Aufhören der Verpflegung oder dem eingetretenen Todesfalle im Original der zuständigen Bezirks- oder Kantonsbehörde zur Visierung und zur Übermittlung an die jeweilige kompetente Behörde einzureichen, und es hat hierauf dieselbe für sofortige Bezahlung zu sorgen.

Später gestellte Forderungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Die Vergütungen regelten sich nach einem detaillierten dem Konkordate angefügten Kostentarif. Am 18. Heumonats 1866 genehmigte der Bundesrat diesen Vorläufer des Bundesgesetzes von 1875. Im selben Jahre schlossen sich dem Konkordate noch weitere

21/2 Stände an. Die meisten der Vertragskantone machten mit dem Vergütungssystem gute Erfahrungen; mit wenigen Ausnahmen waren sie nämlich einige Jahre später für seine Beibehaltung. Im Jahre 1872 handelte es sich um Revision der Bundesverfassung. Auf Antrag einer Kommission nahm zunächst der Ständerat die Bestimmung in die Bundesverfassung auf: Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden und sterben, die nötigen Bestimmungen treffen. Der Nationalrat trat dem Ständerat bei. Nachdem die Verfassungsrevision von 1872 verworfen worden war, kehrte der neue Artikel in dem Entwurf von 1874 wieder und erhielt dann mit den andern Gesetzeskraft. Beanstandung erfuhr er um seiner humanen Tendenzen willen von keiner Seite. Redaktionell wurde dagegen das „und“ vor sterben in ein „oder“ umgeändert. Das von diesem Art. 48 der Bundesverfassung geförderte Bundesgesetz erschien schon am 22. Juni 1875. Vorgängig hatte sich der Bundesrat bei den einzelnen Ständen erkundigt, wie sie sich zu der Frage der Unentgeltlichkeit oder Kostenrückvergütung stellten; denn darüber schwieg sich der Bundesverfassungsartikel aus und überließ den Entscheid ganz dem Belieben des Gesetzgebers. 15 Kantone sprachen sich für die gegenseitige Rückerstattung aus, nur 7 für gegenseitige Unentgeltlichkeit (darunter Bern, Luzern, Aargau, Thurgau). Trotzdem kam der Bundesrat dazu, das Votum der Mehrheit der Stände zu ignorieren und der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf mit gegenseitiger Unentgeltlichkeit zu unterbreiten. Damit war für das wichtige Gebiet der Armenkrankenpflege der Grundsatz der Territorialität als der maßgebende aufgestellt. Offenbar von Bern und seiner schon damals (wenigstens im alten Kantonsteil) territorialen Armenpflege beeinflusst, vielleicht auch von Deutschland, das im Jahre 1870 sein Armenwesen einheitlich nach dem Wohnortsprinzip geregelt hatte, wies der Bundesrat in seiner Botschaft zu dem Gesetzesentwurf darauf hin, daß das Prinzip der territorialen Armenpflege zu der ganzen Entwicklung unserer Zustände besser passe, immer mehr an Boden gewinne und binnen kurzem allgemeine Geltung erlangt haben werde. „Bei dieser Sachlage würden wir es für unpassend finden, das Gesetz auf einen Boden zu stellen, der doch in kurzer Zeit verlassen werden müßte.“ Währenddem nun der Artikel 48 der Bundesverfassung ganz allgemein von der Verpflegung armer Angehöriger eines andern Kantons redet und offenbar jedem armen Erkrankten entsprechende Verpflegung zu teil werden lassen will, beantragte der Bundesrat eine wesentliche Einschränkung, insoweit als nur transportunfähige Kranke verpflegt werden sollten, und dieser Konzession mag es zu verdanken gewesen sein, daß das Bundesgesetz von den eidgenössischen Räten angenommen wurde. Es hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Versorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu teil wird.

Art. 2. Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.

Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hülfbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

Art. 3. Tritt nach Art. 2 Abs. 2 der Fall der Ersatzpflicht ein, so haben die Behörden des Heimatkantons Hand zu bieten, daß die nach billigen Ansätzen gestellte Rechnung bezahlt wird.

Entgegen dem Konkordat von 1865, das die Verpflegung erkrankter kantonsfremder Schweizerbürger der Wohngemeinde überband, verpflichtet das Bundesgesetz von 1875 den Wohnkanton, diese Fürsorge zu organisieren, es bleibt ihm allerdings unbenommen, sie auch den Gemeinden zu übertragen, wie das in einzelnen Kantonen tatsächlich geschehen ist. Die Fürsorge erstreckt sich also nach dem Buchstaben des Gesetzes nur auf die transportunfähigen Kranken oder die, die man aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht reisen

lassen darf. Alle andern haben heimzureisen und sich in der Heimat verpflegen zu lassen, nötigenfalls sind sie zwangsweise heimzuschaffen. Die Fürsorgepflicht bezieht sich etwa nicht nur auf vorübergehend anwesende Angehörige anderer Kantone, sondern auch auf die dauernd Niedergelassenen, ja auf diese mit noch größerer Berechtigung. Auch wenn ein Angehöriger eines andern Kantons an seinem Wohnort von der Heimatgemeinde dauernd unterstützt wird, so hat nicht diese, sondern die Niederlassungsgemeinde, resp. der Niederlassungskanton die Beerdigungskosten zu zahlen (Curti, Bundesgerichtl. Entscheide Nr. 862, 17. V. 1884) und folgerichtig auch die Verpflegungskosten bei schwerer Erkrankung, da das Requisit der Transportfähigkeit nicht vorhanden ist. Das Gutachten des Arztes spielt also bei der Handhabung dieses Bundesgesetzes die entscheidende Rolle, danach muß sich auch die Tätigkeit des Armenpflegers richten. Was die Kosten dieser Einwohnerarmenkrankenpflege anlangt, so bestimmt darüber das Gesetz nur Negatives: die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimat dürfen nicht zur Rückerstattung in Anspruch genommen werden; stillschweigend wird die Tragung der Kosten durch die Niederlassungskantone vorausgesetzt. Nur wenn der Verpflegte eigenes Vermögen in der Heimat besitzt oder vermögliche unterstützungspflichtige Verwandte — was beides in den seltensten Fällen zutreffen dürfte — kann ein Kostenersatz beansprucht werden. Die Behörden des Heimatkantons haben in solchen Fällen den ansprechenden Behörden des Niederlassungskantons Hand zu bieten, daß die Kostenrechnung beglichen werde. Darunter ist sicherlich nicht nur eine Offenhaltung des Rechtsweges zu verstehen, sondern geradezu die Liquidierung der Kosten durch die Behörden des Heimatkantons mit den ihnen zur Verfügung stehenden zulässigen Mitteln.

Das Bundesgesetz von 1875 hat insofern wohlthätig gewirkt und ist wertvoll, als es wenigstens doch einen Teil der Kantonsfremden-Unterstützung regelt. Da steht man auf festem, gesetzlichen Boden, bei aller andern Hilfe aber für Angehörige anderer Kantone, die über die Krankenfürsorge hinausgeht, tappt man im Dunkeln. Da und dort mag es den Wunsch geweckt haben, auch die übrige Armenpflege der kantonsfremden Schweizerbürger ähnlich zu gestalten nach dem in ihm enthaltenen Grundsatz der Ortlichkeit, der ja alles so viel vereinfacht und leichter macht. Daß sich das Gesetz aber überall eingebürgert habe und der frühere Grundsatz der Inanspruchnahme der Heimatgemeinden auch in Krankheitsfällen nicht doch immer noch spucke, wird man nicht behaupten können. Immer wieder wird von diesem und jenem Kanton, oder dieser und jener Gemeinde der Versuch gemacht, die Fürsorgepflicht abzuwälzen auf die Heimat, auch für notorisch transportunfähige Niedergelassene, und hin und wieder gelingt es wohl, ja bei der bei vielen Gemeinden verbreiteten Unkenntnis der gesetzlichen Lage, weit häufiger als man glaubt.

Einige Kantone, so Zürich, Bern, Glarus, haben separate Vollziehungsverordnungen zu dem Bundesgesetze erlassen. Vielerorts, so in Basel, Genf, Zürich wird für erkrankte kantonsfremde Schweizerbürger nicht nur nach dem Wortlaut des Gesetzes, so lange sie reiseunfähig sind, sondern überhaupt ausreichend gesorgt, teils aus Staats-, teils aus Privatmitteln. Eine Zusammenstellung der durch das Bundesgesetz von 1875 den einzelnen Kantonen verursachten Kosten existiert leider nicht. Aber das kann gesagt werden, daß die Kantone mit starker kantonsfremder Bevölkerung sehr belastet werden. Der Versuch, den Bund zur Subvention oder Gesamtübernahme der Kosten dieser Einwohnerarmenkrankenpflege von Schweizern heranzuziehen, da ja das diese Ausgaben verursachte Gesetz von ihm erlassen worden ist, ist nie gemacht worden. Wohl aber wurde der Bundesrat 1890 durch eine nationalrätliche Motion eingeladen, sich mit den den Kantonen erwachsenden Kosten der Verpflegung und Unterstützung von Ausländern zu befassen und einen Kostenausgleich herbeizuführen. Die Bundesversammlung gab indessen auf Antrag des Bundesrates der Motion keine weitere Folge, da die ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse zu wenig abgeklärt schienen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1875 sind fast wörtlich in die Niederlassungsverträge mit den umliegenden Großstaaten aufgenommen worden. Die Kosten tragen auch da die Kantone.

An eine durchgreifende Revision des im schönsten Mannesalter stehenden Gesetzes denkt niemand, ebensowenig wohl an eine Rückkehr zu dem Konkordat von 1865, aber eine finanzielle Entlastung der Kantone durch den Bund sollte erstrebt werden. Unter dieser Bedingung mag es denn heißen: ad multos annos!

A. Wild.

Bur Frage der Unpfändbarkeit der Armenunterstützungen.

Im „Armenpfleger“ Nr. 1 Seite 5 dieses Jahrganges ist ein Entscheid des Bezirksgerichts Zürich wiedergegeben, wonach die sogenannten „Eigentumsvormerke“ von Armenpflegern nach wie vor ins freiwillige Pfandbuch der Gemeindeammann- bzw. Betreibungsämter einzutragen sind. Immerhin gibt das Gericht dort der Ansicht Ausdruck, daß dieser Eintrag ins Pfandbuch auf die Frage der Pfändbarkeit der betreffenden Gegenstände keinen Einfluß ausübe, da es im Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs an einer positiven Gesetzesbestimmung fehle, auf welche sich die Unpfändbarkeit stützen könnte. In einem längeren Aufsätze tritt nun Herr Bezirksgerichtsvizepräsident Ernst Keller in Zürich in der Zeitschrift „Rechtsfreund in Betreibungs- und Konkursachen“ (Nr. 19) dieser Auffassung entgegen und erblickt in Ziffer 9 des Art. 92 des Betreibungsgesetzes eine Bestimmung, welche von Armenpflegern dem Betriebenen überlassene Gegenstände als unpfändbar erklärt. Es wird dort des näheren ausgeführt, daß der in der genannten Gesetzesbestimmung gebrauchte Satz „Unpfändbar sind die Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten“ zu Unrecht in der Praxis bis jetzt bloß auf Barunterstützungen Anwendung gefunden habe, während nach den Intentionen des Gesetzgebers ein Zweifel darüber nicht möglich sei, daß auch Naturalleistungen darunter verstanden werden wollten. Auch die Redaktion des genannten Blattes pflichtete dieser Auffassung bei, indem sie ausführte, daß eine Vergleichung mit Ziffer 10 des Art. 92 sie unterstütze. Wenn nämlich der Gesetzgeber in „Unterstützung der Armenkassen“ ausschließlich Geldunterstützungen im Auge gehabt hätte, so würde er sich wohl des nämlichen Ausdruckes wie in Ziffer 10 bedienen und gesagt haben, daß Kapitalbeträge von Armenkassen unpfändbar seien.

In einer durch die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich veranlaßten Beschwerde hatte sich das Bezirksgericht Zürich nun kürzlich neuerdings mit der Frage zu befassen, und obwohl es einiges Bedenken äußerte, ob die Auslegung in diesem Sinne nicht eine zu extensive sei, ist es doch dazu gekommen, sie zu akzeptieren. In den Erwägungen heißt es u. a.:

„Allein es ist doch kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur an Geldunterstützungen gedacht habe, nachdem in der Tat Naturalleistungen der Armenbehörden von jeher als die rationellste Armenunterstützung in Betracht kamen; jedenfalls tut man der Begriffsbestimmung „Armenunterstützung“ keinen Zwang an, wenn man sowohl Geld- wie Naturalleistungen darunter subsumiert.

Der Gesetzgeber machte nach der ratio legis des Art. 92 denn auch keineswegs die Unpfändbarkeit von Armenunterstützungen etwa von ihrem Umfang, sondern lediglich von ihrer grundsätzlichen Bedeutung einer Leistung ab seitens der Armenbehörden als solcher abhängig.“

P. W.

* * *

Infolge dieses gerichtlichen Entscheides hat nun die freiwillige und Einwohnerarmenpflege folgendes Formular aufgestellt: